



«Solarexpress»: Wallis lehnt schnellere Bewilligung ab

BOSSY DELGADO PATRICK, MLaw/Rechtsanwalt*

Am 10. September 2023 hat das Walliser Stimmvolk ein Dekret des Grossen Rates abgelehnt, mit welchem das Bewilligungsverfahren bei Photovoltaik-Grossanlagen im Sinne der «Solar-Offensive» des Bundes hätte beschleunigt werden sollen. Es handelte sich hierbei um die schweizweit erste Volksabstimmung im Zusammenhang mit der dringlich eingeführten Rechtsänderung des Energiegesetzes.

Le 10 septembre 2023, le peuple valaisan a rejeté un décret du Grand Conseil qui aurait dû accélérer la procédure d'autorisation pour les grandes installations photovoltaïques dans le cadre de l'« offensive solaire » de la Confédération. Il s'agissait de la première votation populaire en Suisse en lien avec la modification juridique de la loi sur l'énergie introduite en urgence.

Il 10 settembre 2023 il popolo vallesano ha respinto un decreto del Gran Consiglio il cui fine avrebbe dovuto essere quello di accelerare la procedura di rilascio delle autorizzazioni per le grandi installazioni di impianti fotovoltaici in seno alla «offensiva solare» della Confederazione. Si è trattato della prima votazione popolare in Svizzera legata alla modifica giuridica, introdotta in urgenza, della legge sull'energia.

Im Rahmen der dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter hat die Bundesversammlung eine entsprechende Teilrevision des EnG¹ dringlich per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt und bis zum 31. Dezember 2025 befristet.² In der Übergangsbestimmung von Art 71a EnG wurde die Grundlage geschaffen, um Photovoltaik-Grossanlagen unter besonderen (*erleichterten*) Voraussetzungen erstellen zu können. Die Bewilligung für solche Anlagen wird vom Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss (Art. 71a Abs. 3 EnG). Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, erhalten gemäss dieser Bestimmung vom Bund eine Einmalvergütung von bis zu 60% der Investitionskosten (Art. 71a Abs. 4 EnG).³

* Patrick Bossy Delgado ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Föderalismus der Universität Freiburg i.Ue. (patrick.bossy@unifr.ch).

¹ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0).

² Teilrevision EnG («Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter») vom 30. September 2022 (AS 2022 543).

³ Erläuterungen des Kantons Wallis zur Volksabstimmung vom 10. September 2023.

Der Kanton Wallis hatte daraufhin die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung von Art. 71a EnG per dringlichem Dekret⁴ eingeführt. Damit sollte das Bewilligungsverfahren für grosse alpine Solaranlagen insbesondere mittels Verfahrenskonzentration (*anstelle der kantonalen Baukommission wäre der Staatsrat für den Entscheid über die Bewilligung zuständig gewesen*) und konkreter Klärung diverser anderer Verfahrensfragen auf kantonaler Ebene beschleunigt werden; das Dekret war sofort am Tage seiner Publikation in Kraft getreten.⁵

Nachdem hiergegen ein Referendum⁶ zustande gekommen war, stimmte die Walliser Stimmbevölkerung am 10. September 2023 bei einer Stimmbeteiligung von 35,72% mit **53,94% Nein-Stimmen** gegen das Dekret, womit dieses noch am selben Tag ausser Kraft trat.⁷

Es handelte sich hierbei um die schweizweit erste kantonale Abstimmung zu den vom Bundesparlament mit deutlicher Mehrheit⁸ beschlossenen dringlichen Massnahmen; somit konnte sich erstmals das Stimmvolk zur «Solar-Offensive» des Bundes äussern, weswegen dessen Verdikt im ganzen Land mit grossem Interesse verfolgt wurde.

Gerade für den alpin geprägten Kanton Wallis ist dieser Entscheid des kantonalen Souveräns von grosser Tragweite, denn dort sind mehrere (*zurzeit acht*) grosse Solarprojekte geplant.⁹ Mit der Ablehnung des beschleunigten Bewilligungsverfahrens ist unklar, ob die gegebenenfalls positiv ausfallenden Bewilligungen noch rechtzeitig erteilt werden könnten, damit diese Anlagen die Voraussetzung zum Erhalt der Einmalfinanzierung seitens des Bundes fristgerecht erfüllen.

Im Abstimmungsverhalten hat sich zudem ein Graben gezeigt: So haben die Stimmberechtigten im Oberwallis, wo die Projektierungsarbeiten für solche Anlagen offenbar bereits weit fortgeschritten sind,¹⁰ mit **67.97% deutlich für** die Annahme des Dekrets gestimmt, während das sonst innerhalb des Kantons als progressiver geltende – und bevölkerungsreichere – Unterwallis mit **61,41%**, wie das Mittelwallis mit **61,49%**, fast *ebenso klar dagegen* gestimmt hat.

Zwar hat dieses Abstimmungsergebnis keine direkten rechtlichen Auswirkungen auf Bundesebene, dafür aber gerade aufgrund der – gelinde gesagt – divers ausgestalteten Kompetenzausscheidung im Energiebereich¹¹ umso grössere politische Signalwirkung:

⁴ Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen vom 10. Februar 2023 (*SGS 730.200*).

⁵ Vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (*KV VS; SGS 101.1*).

⁶ Art. 32 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 3 KV VS.

⁷ Vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 3 KV VS.

⁸ SR: 39 ja, 0 nein, 1 Enthaltung; NR: 149 ja, 17 nein, 26 Enthaltungen: *Parlamentarische Initiative 21.501*.

⁹ Aus den Medien besonders bekannt sind die Projekte *gondosolar* und *Grengiols-Solar*.

¹⁰ BINER D., Grosse Solaranlagen in den Bergen: das Walliser Nein als grünes Licht für den Atom-Express?, in: *NZZ vom 10. September 2023 (zuletzt besucht am 12. Oktober 2023)*.

¹¹ Die Bandbreite reicht hier von Förderungs- über Grundsatzgesetzgebungskompetenzen bis hin zu weit ausgeschöpften umfassenden Bundeskompetenzen, vgl. hierzu schon nur SPIESS A., *Wegleitung zur Typologie von Kompetenzen und Aufgaben von Bund und Kantonen*, Freiburg 2016, S. 7 und 19.

Die Schweizerische Energie-Stiftung hat als Reaktion auf das Abstimmungsresultat trotz ihrer Unterstützung des Ausbaus alpiner Photovoltaikanlagen bemerkt, dass das «*Walliser Nein (...) nicht als generelles Nein zu alpinen Solaranlagen (...), sondern als Ja zur Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Standortwahl*» zu verstehen sei. Die Technologie könne langfristig nur einen Beitrag zur Winterstromversorgung leisten, wenn sie breit abgestützt werde. Dem Kanton Wallis könne hier der Kanton Bern zum Vorbild reichen, dort hätten nämlich die zuständigen Behörden im Austausch mit Umweltverbänden und anderen Interessengruppen eine Liste mit geeigneten Standorten für alpine Solarparks erarbeitet.¹² Alpine Solaranlagen sollen dort errichtet werden, wo bereits Strassen und Bergbahnen und v.a. «*Stromleitungen mit ausreichender Kapazität*» vorhanden seien [Stichwort: *Erschliessung*]; für den SES sei klar, dass solche Grossanlagen «*in den Alpen in der Nähe von bestehender Infrastruktur und bereits belasteten Gebieten erstellt werden sollten*».¹³

Es bleibt also weiterhin abzuwarten, mit welchen Methoden die Kantone den Photovoltaik-Grossanlagen in den Alpen zum Durchbruch verhelfen oder nicht – und vor allem **welche** Kantone dies **wie** bis zum 31. Dezember 2025 schaffen werden.

¹² Siehe: Bern beschleunigt Verfahren für Solaroffensive – mit diesem Kniff, in: SRF Regionaljournal Bern Freiburg Wallis vom 25. Mai 2023 (zuletzt besucht am 12. Oktober 2023); Photovoltaik-Grossanlagen (WEU Kanton Bern); Medienmitteilung WEU Kanton Bern vom 28. Juni 2023 (zuletzt besucht am 12. Oktober 2023).

¹³ Zum Ganzen UNTERFINGER M., Alpine Solaranlagen müssen sorgfältig evaluiert und geplant werden, Medienmitteilung SES vom 10. September 2023 (zuletzt besucht am 12. Oktober 2023).